

## Freundes- und Förderkreis Grundschule Bermatingen/Ahausen e.V.

### Versammlungsordnung

#### §1 Allgemeines

Diese Versammlungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.10.2016 beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### §2 Anwendungsbereich

Diese Versammlungsordnung gilt für alle Sitzungen des Vereins, mit Ausnahme der Vorstandssitzungen. Für diese gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

#### §3 Einberufung und Tagesordnung

Entsprechende Regelungen ergeben sich aus §10 der Satzung.

#### §4 Teilnahme- und Stimmberechtigung

Die Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Pressevertretern entscheidet der Versammlungsleiter. Weitere Regelungen ergeben sich aus §5 und §10 der Satzung.

#### §5 Beschlüsse

- (1) Für Abstimmungen gelten die gesetzlichen Mehrheitsverhältnisse, die im Folgenden aufgeführt werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

##### **Allgemeine Beschlüsse:**

Grundsätzlich entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§32 Abs. 1 Satz 3 BGB)

##### **Satzungsänderungen:**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich (§33 Abs. 1 Satz 1 BGB). Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

#### **Zweckänderung:**

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§33 Abs. 1 Satz 2 BGB). Auch bei nur einer Enthaltung oder einer ungültigen Stimme liegt keine Einstimmigkeit vor.

#### **Wahlen:**

Auch die Wahl von Organmitgliedern oder sonstigen Ämtern ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung. Entscheidend ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (§32 Abs. 1 Satz 3 BGB).

#### **Auflösung des Vereins:**

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich (§41 Satz 2 BGB). Für den Auflösungsbeschluss ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

#### §6 Abstimmungen

Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag kann eine schriftliche Abstimmung vorgenommen werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

#### §7 Versammlungsleitung

Entsprechende Regelungen ergeben sich aus §10 (5) der Satzung. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.

#### §8 Protokollführung

- (1) Das Protokoll wird vom Vorstand (Schriftführer) geführt. Bei Verhinderung wird zu Beginn der jeweiligen Versammlung ein Protokollführer bestimmt.
- (2) Im Protokoll sind folgende Punkte aufzunehmen:
- Die Teilnehmer der Versammlung anhand der zu führenden Anwesenheitsliste

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Der Ort und die Zeit der Versammlung
  - Die Tagesordnungspunkte und der wesentliche Diskussionsverlauf
  - Die Abstimmungsergebnisse
  - Die gefassten Beschlüsse
  - Bei Wahlen sind zusätzlich die Personalien der Gewählten aufzunehmen
- (3) Die Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Die Protokolle sind spätestens vier Wochen nach dem Ende der Versammlung fertig zu stellen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (5) Anträge auf Änderungen des Protokolls sind spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe anzubringen. Erfolgen keine Anträge, gilt das Protokoll als genehmigt.

#### **§10 Inkrafttreten**

Diese Versammlungsordnung tritt am 10.10.2016 in Kraft.

Die bisherigen Fassungen der Versammlungsordnungen verlieren dann ihre Gültigkeit.